

Inhaltsverzeichnis

<u>1 ZIELE DER LEISTUNGSBEWERTUNG IN DER FACHSCHULE AM MAX-WEBER-BERUFSKOLLEG.....</u>	<u>2</u>
<u>2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>2</u>
2.1 INFORMATIONS- UND BERATUNGSPFLICHT (§44 SCHULG)	3
2.2 GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEWERTUNG (§ 48 SCHULG).....	3
2.3 LEISTUNGSBEWERTUNG UND LEISTUNGSNACHWEISE (§ 8 APO-BK)	4
2.4 ZEUGNISSE, BESCHEINIGUNGEN ÜBER DIE SCHULLAUFBAHN, ZERTIFIKATE (§ 9 APO-BK).....	5
2.5 ERGÄNZENDE VORGABEN FÜR DIE FACHSCHULE DER ANLAGE E	5
<u>3 INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSPFLICHT.....</u>	<u>7</u>
<u>4 BEREICHE DER LEISTUNGSBEWERTUNG</u>	<u>8</u>
4.1 SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN	8
4.2 BEWERTUNGSSCHLÜSSEL FÜR SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN	9
4.3 BEWERTUNGSSCHLÜSSEL FÜR PROJEKTARBEITEN	
4.4 SONSTIGE LEISTUNGEN IM UNTERRICHT	9
<u>5 REGELUNGEN BEI TÄUSCHUNGSVERSUCHEN, VERSÄUMNISSEN UND FEHLZEITEN.....</u>	<u>13</u>
<u>6 REGELUNGEN IN DER FACHSCHULE</u>	<u>15</u>
6.1 FACHBEZOGENE GEWICHTUNG VON KLAUSUREN UND SONSTIGEN LEISTUNGEN (SOLEI).....	15
6.2 ANZAHL AN KLAUSUREN IM BEREICH SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN.....	15
6.3 SONSTIGE LEISTUNGEN IM UNTERRICHT	17

1 Ziele der Leistungsbewertung in der Fachschule am Max-Weber-Berufskolleg

Ziel des Konzepts ist es die Leistungsbewertung transparent, differenziert und nachvollziehbar zu gestalten. In diesem Zusammenhang werden rechtliche Grundlagen berücksichtigt und umgesetzt. Dazu gehören u.a. das Schulgesetz, die Allgemeine Prüfungsordnung für das Berufskolleg, die Bildungs- und Rahmenlehrpläne sowie weitere Rechtsgrundlagen.

Die Kriterien, Bereiche und Gewichtung der Leistungsbewertung sollen transparent sein. Um dies zu gewährleisten, werden die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines jeden Schuljahres von den Lehrkräften über die Kriterien der Leistungsanforderungen und die Art der Leistungsbewertung informiert. Die Information wird bei Webuntis vermerkt. Zudem erfolgt eine regelmäßige Rückmeldung über den derzeitigen Leistungsstand der Lernenden. Die jeweiligen Termine der Rückmeldung können aus dem Terminplan entnommen werden.

2 Gesetzliche Grundlagen

Das Leistungskonzept des Max-Weber-Berufskollegs basiert auf den Vorschriften und Vorgaben des

- Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG),
- der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK),
- den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK),
- Rechtsverordnungen des MSB,
- den Rechtsvorschriften im Rahmen curricularer Vorgaben sowie den berufsspezifischen Ausbildungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Weitere Orientierungspunkte der Leistungsbewertung am Max-Weber-Berufskolleg sind die Bewertungssysteme der Industrie- und Handelskammer (Notenschlüssel), unterrichtsspezifische Bewertungsmodelle, Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (Kompetenzorientierung). Die Bildungsgangkonferenzen haben das jeweilige Leistungskonzept beschlossen. Diese können auf der Homepage des Max-Weber-Berufskollegs eingesehen werden.

Im Folgenden werden einige wichtige rechtliche Rahmenbedingungen aus dem SchulG und der APO-BK näher vorgestellt.

2.1 Informations- und Beratungspflicht (§44 SchulG)

§ 44 SchulG

Information und Beratung

(1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen. [...]

2.2 Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 48 SchulG)

§ 48 SchulG

Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. [...]
- (2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (3) [...]
- (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- (5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet. [...]

2.3 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise (§ 8 APO-BK)

§ 8 APO-BK Allgemeiner Teil

Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Absatz 4 der Anlage D bleibt unberührt.
- (4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.
- (5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

2.4 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate (§ 9 APO-BK)

§ 9 APO-BK Allgemeiner Teil

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.
- (2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustellung.
- (3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.
- (4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

2.5 Ergänzende Vorgaben für die Fachschule der Anlage E

Es gelten am MWBK die Vorgaben

§ 2 Nummer 1 APO-BK Anlage E

(für Bildungsgänge mit mindestens 2400 Unterrichtsstunden)

§ 4 APO-BK Anlage E

Organisation

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule können in zeitlich unterschiedlichen Unterrichtsorganisationsformen angeboten werden.
- (2) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Fachschule ist in den berufsübergreifenden Lernbereich, den berufsbezogenen Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert.
- (3) Von den Unterrichtsstunden des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs können unter Einbeziehung der in den Rahmenstundentafeln E 1 bis E 3 ausgewiesenen Projektarbeit bis zu 20 v.H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden.

§ 8 APO-BK Anlage E Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden. (2) Die Bildungsgangkonferenz legt für die Studierenden, die die Fachhochschulreife anstreben, zu Beginn des Bildungsganges fest, in welchem der drei Bereiche a) Deutsch/Kommunikation, b) Fremdsprache oder c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine zusätzliche schriftliche Arbeit nachgewiesen werden sollen. Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Festlegung des Bereiches wird den Studierenden in der ersten Unterrichtswoche mitgeteilt

§ 9 APO-BK Anlage E Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der oder des Studierenden vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (3) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung sind: 1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 3 und 2. mindestens ausreichende Leistungen in den in den Lehrplänen ausgewiesenen Fächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind.
- (5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.
- (6) Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3 Informations- und Dokumentationspflicht

Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 8 APO-BK Allgemeiner Teil

8.28 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

8.26 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Informationspflicht am Anfang eines Schuljahres erfolgt durch die Klassenleitung und die in den Klassen unterrichtenden Lehrpersonen (siehe auch Checkliste für die Einschulung). Die Klassenleitung informiert die Lernenden über alle Vereinbarungen und Bereiche im Leistungsbewertungskonzept sowie über deren Gewichtung. Die Information ist im digitalen Klassenbuch (Webuntis) zu dokumentieren.

4 Bereiche der Leistungsbewertung

Die beiden Beurteilungsbereiche „Schriftliche Leistungen“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ bilden den Rahmen für die Leistungsbeurteilung. Hierbei sollen die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die konkret im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und die erweiterten Kompetenzen. Gegenstände der Leistungsbewertung sind die nachweisbaren, feststellbaren und messbaren Erweiterungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen einer Schülerin / eines Schülers im Verlauf eines Zeitraumes. Leistungsbewertung umfasst somit mehr als nur auf die Messung einer ausschließlich kognitiven Leistung und erfordert den Einsatz von Diagnosetools.

4.1 Schriftliche Leistungen

Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Leistungen“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote. Die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Klausuren) werden im Unterricht vorbereitet und sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. Die Termine für die schriftlichen Arbeiten werden frühzeitig und verlässlich angekündigt. Die Planung der Klausurtermine wird durch die Klassenleitungen oder die Bildungsgangleitungen koordiniert. Die Förderung der deutschen Sprache ist eine fächerübergreifende Aufgabe. In diesem Zusammenhang gehört zu den Aufgaben jeder Lehrkraft, aufmerksam auf Fehler machen und diese zu korrigieren. Verstöße gegen Normen der Sprachrichtigkeit werden am Rand der schriftlichen Arbeit mit einem Strich und folgenden Symbolen markiert:

R	Rechtschreibfehler
Z	Fehler in der Zeichensetzung
W	Falsche Wortwahl
A	Ausdrucksfehler
Gr	Grammatikfehler
Folgende Korrekturzeichen gehören zu Grammatikfehlern (Gr) und dienen der näheren Kennzeichnung.	
T	Tempusfehler
Bz	Beziehungsfehler
Sb	Fehler im Satzbau
St	Falsche Satzstellung
(...)	Überflüssig
√	Ergänzung des Fehlenden

Zu häufige sprachliche Fehler können zu einer Abwertung einer Klausurnote (schriftliche Leistung) führen.

4.2 Bewertungsschlüssel für schriftliche Leistungen

Die Bewertung von schriftlichen Leistungen orientiert sich i.d.R. am Notenspiegel der Abschlussprüfungen für das Fachschulexamen:

Note	Leistungen	Anforderungen
Sehr gut	100 - 90 %	eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung
Gut	unter 90% - 80 %	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
Befriedigend	unter 80% - 65 %	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
Ausreichend	unter 65% - 50 %	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
Mangelhaft	unter 50% - 33 %	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
Ungenügend	unter 33% - 0 %	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

4.3 Sonstige Leistungen im Unterricht

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren). Dazu zählen u.a.:

- mündliche Mitarbeit (in Form der Einzelarbeit, Partnerarbeit und/oder Gruppenarbeit)
- kurze schriftliche Übungen (Tests)
- Berichte (z. B. Projektdokumentationen)
- Referate
- Präsentationen
- schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Bearbeiten von Arbeitsblättern)
- praktische Leistungen (z. B. Erstellungen von Lernspielen oder Apps)
- vorbereitende Hausaufgaben (auch: Leistungen in Blended Learning Formaten)
- vollständiges Arbeitsmaterial
- Übernahme unterrichtsorganisatorischer Aufgaben

In Anlehnung an das Konzept des Distanzlernens¹ werden folgende die von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen bewertet: mündliche Mitarbeit in Videokonferenzen oder Chats, Protokolle, Referate, vorbereitende Hausaufgaben, Hausaufgabenvorträge, Präsentationen, kurze schriftliche Überprüfungen von Hausaufgaben oder Erarbeitetem, Portfolioarbeiten. Weitere Kriterien sind das Arbeitsverhalten während einer Gruppenarbeit oder offenen und kooperativen Lehrform sowie das Reflexionsvermögen der eigenen Leistung.

Im Rahmen der Beurteilung von Lernerfolgen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

¹ Jede Form des Distanzlernens bzw. Blended Learnings findet am Max-Weber-Berufskolleg grundsätzlich über Logineo NRW oder Cornerstone statt.

- sachliche Richtigkeit sowie die Gründlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die Selbstständigkeit der geforderten Leistung,
- Nutzung digitaler Medien und weiterer zugelassener Hilfsmittel,
- Darstellung der Lernergebnisse mit geeigneten Medien,
- Engagement und soziales Verhalten im Lernprozess.

Die folgende Bewertungstabellen stellen einen Orientierungsrahmen im Rahmen der Notenfindung dar:

Note	Kriterien für die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht: Die/Der Schülerin/Schüler...
1 Sehr gut	<ul style="list-style-type: none"> • beteiligt sich immer unaufgefordert am Unterricht • bringt eigenständige gedankliche Leistungen zu komplexen Sachverhalten ein und formuliert vertiefende Fragestellungen in Fachsprache • überträgt früher Gelerntes auf neue Sachverhalte • ordnet neue Lerninhalte in größere Zusammenhänge ein
2 Gut	<ul style="list-style-type: none"> • beteiligt sich häufig freiwillig am Unterricht • versteht schwierige Sachverhalte und kann sie unter Verwendung der Fachsprache richtig erklären • Ordnet grundlegende Einzelaspekte und vorherige Lerninhalte in den Gesamtzusammenhang der Unterrichtsreihe ein
3 Befriedigend	<ul style="list-style-type: none"> • beteiligt sich regelmäßig (jede Stunde) am Unterricht • ordnet einzelne Unterrichtsinhalte mit Unterstützung in den Gesamtzusammenhang ein • reproduziert die erlernten Fachkenntnisse überwiegend richtig
4 Ausreichend	<ul style="list-style-type: none"> • beteiligt sich nur gelegentlich freiwillig am Unterricht • zeigt fachliche Grundkenntnisse aus unmittelbar behandelten Themen, ohne auf den Gesamtzusammenhang der Themen einzugehen • stellt einfache Zusammenhänge der einzelnen Unterrichtsinhalte mit Unterstützung und nach Aufforderung her
5 Mangelhaft	<ul style="list-style-type: none"> • beteiligt sich nicht freiwillig am Unterricht und ist nicht aufmerksam • äußert sich inhaltlich nur ansatzweise richtig und stellt keine Zusammenhänge her • gibt auf Anfrage nur teilweise grundlegende Fachkenntnisse richtig wieder
6 Ungenügend	<ul style="list-style-type: none"> • beteiligt sich nie am Unterricht • verweigert jegliche Mitarbeit • äußert sich nach Aufforderung überwiegend falsch zu unmittelbar behandelten Lerninhalten • zeigt keine Grundkenntnisse der im Unterricht erworbenen Unterrichtsinhalte

Note	Kriterien für die Beurteilung der Leistung in einer Gruppenarbeit: Die/Der Schülerin/Schüler
1 Sehr gut	<ul style="list-style-type: none"> • wirkt maßgeblich an der Planung und Durchführung der Gruppenarbeit mit • bringt fachlich besondere Kenntnisse und zielführende Ideen in die Gruppenarbeit ein • stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse umfassend und strukturiert mit geeigneten Medien dar
2 Gut	<ul style="list-style-type: none"> • wirkt aktiv an der Planung und Durchführung der Gruppenarbeit mit • gestaltet die Ergebnisse der Gruppenarbeit auf Grundlage seiner fachlichen Kenntnisse mit • stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse vollständig, fachlich richtig und mit geeigneten Medien dar
3 Befriedigend	<ul style="list-style-type: none"> • beteiligt sich an der Planung und Durchführung der Gruppenarbeit • unterstützt die Gruppenarbeit mit fachlichen Grundkenntnissen • stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse im Wesentlichen fachlich richtig und nachvollziehbar dar
4 Ausreichend	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligt sich an der Gruppenarbeit und bringt Grundkenntnisse ein • stellt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse in den Grundzügen fachlich richtig dar
5 Mangelhaft	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligt sich nur wenig an der Gruppenarbeit und Arbeitsprozessen • erklärt die Arbeitsprozesse und Arbeitsergebnisse unzureichend dar
6 Ungenügend	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligt sich nicht an der Gruppenarbeit und wirkt nicht an Arbeitsprozessen mit • beantwortet keine fachlichen Fragen über den Verlauf und die Arbeitsergebnisse richtig

4.4 Bewertungsschlüssel für Projektarbeiten

Die Bewertung von Projektarbeiten erfolgt nach den folgenden Kriterien und Gewichtungen.

Arbeitsphase (1/3 der Gesamtnote)

Themendarstellung	30 %
Dokumentation der Meilensteine	40 %
Beobachtungen der Arbeitsgruppe	30 %

Dokumentation (1/3 der Gesamtnote)

Formale Bewertungskriterien	25 %
Inhaltliche Bewertungskriterien	75 %

Präsentation und Kolloquium (1/3 der Gesamtnote)

Rhetorik	25 %
Inhalt	25 %
Medien	10 %
Kolloquium	40 %

5 Regelungen bei Täuschungsversuchen, Versäumnissen und Fehlzeiten

Regelungen bei Täuschungsversuchen:

§ 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten – APO-BK

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
 - a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

Regelungen bei Versäumnissen:

Bezugnehmend auf Versäumnisse von Unterrichtsstunden und schriftlichen sowie sonstigen Leistungen kann häufiges Fehlen eine Versetzung oder einen Abschluss gefährden. Im Falle einer Leistungsverweigerung wird diese wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Versäumte schriftliche Leistungen werden in der Regel nachgeschrieben. Grundsätzlich können Lehrpersonen die Lernenden auch zum Nachholen von versäumten Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistung im Unterricht“ verpflichten. Eine Ankündigung des Nachholens von Leistungen ist nicht verpflichtend.

§48 SchulG (4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

Besteht aufgrund zu hoher Fehlzeiten des Schülers/der Schülerin keine Möglichkeit, eine Leistung festzustellen, kann die Leistung auf dem Zeugnis als „nicht bewertbar“ vermerkt werden.

Schüler/-innen können sich über WebUntis krankmelden und so über ihre Abwesenheit informieren.

Regelungen bei Fehlzeiten:

1. Schulversäumnisse sind unverzüglich nach Wiedererscheinen zum Unterricht schriftlich zu entschuldigen. Sollten Entschuldigungen nicht spätestens bis zum 3. Schultag nach Wiedererscheinen beim Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorliegen, ist die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer berechtigt, die Fehlzeiten als nicht entschuldigt zu werten.
2. Bei längerem Fehlen ist nach zwei Wochen eine Zwischennachricht zu geben.
3. In begründeten Einzelfällen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. In besonderen Fällen kann sie darüber hinaus ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten verlangen.
4. Versäumte Klausuren sind grundsätzlich unverzüglich zu entschuldigen.
5. Sollte wegen akuter gesundheitlicher Beschwerden ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts notwendig sein, ist eine Abmeldung bei der jeweiligen Lehrkraft erforderlich. Versäumte Stunden sind - wie oben beschrieben - zu entschuldigen.
6. Gesonderte Regelungen in einzelnen Klassen bleiben hiervon unberührt.

6 Regelungen in der Fachschule

6.1 Fachbezogene Gewichtung von Klausuren und Sonstigen Leistungen (SOLEI)

In der Fachschule gelten für die folgenden Fächer folgende Gewichtungen von Klausuren und sonstigen Leistungen.

Fach	Anzahl der Klassenarbeiten pro Semester	Gewichtung SOLEI : Klausur
Deutsch	1	50:50
Englisch	1	50:50
VWL/ Politik	1	50:50
Wirtschafts- & Arbeitsrecht	1	50:50
Rechnungswesen	1	50:50
Betriebswirtschaftslehre	1	50:50
Informatik	1	50:50
Mathematik	1	50:50
Steuerlehre	1	50:50
Absatzwirtschaft	1	50:50

6.2 Anzahl an Klausuren im Bereich schriftliche Leistungen

Die Anzahl der schriftlichen Leistungen sind als Mindestanforderung zu verstehen.

Vorzugsweise werden Klausuren im Hinblick auf die Abschlussprüfungen im Verbund (Kombinationsklausuren) geschrieben.

In jedem Fach ist mindestens eine Klausur pro Semester zu schreiben.

An den **Kombinationsklausuren** beteiligen sich grundsätzlich zwei Fächer. Die anteilige Dauer der schriftlichen Leistungen je Fach beträgt in den Fächern Rechnungswesen und Betriebswirtschaftslehre mindestens 60 Minuten. Die anteilige Dauer der schriftlichen Leistungen je Fach beträgt in den übrigen Fächern mindestens 40 Minuten.

Die Gesamtdauer einer Kombinationsklausur beträgt mindestens 100 Minuten. Wenn möglich sollte sich die Gesamtdauer der Klausuren im Laufe der Fachschulzeit erhöhen. Sie ist jedoch auf maximal 180 Minuten beschränkt.

Anzahl der schriftlichen Leistungen in den **berufsbezogenen Fächern**:

Berufsbezogener Bereich	Semester					
	1	2.	3.	4.	5.	6.
Betriebswirtschaftslehre	1	1	1	1	1	1
Rechnungswesen (Zentralfach)	1	1	1	1	1	1
Wirtschaftsinformatik/Organisation			1	1		
Wirtschaftsmathematik/Statistik	1	1				
Steuerlehre			1	1	1	1
Absatzwirtschaft	1	1	1	1		

Anzahl der schriftlichen Leistungen in **berufsübergreifenden Fächern**:

Berufsübergreifender Bereich	Semester					
	1	2.	3.	4.	5.	6.
Kommunikation (Deutsch)	1	1				
Fremdsprache (Englisch)			1	1	1	1
Volkswirtschaftslehre/Politik	1	1				
Wirtschafts- und Arbeitsrecht					1	1

Schriftliche Leistungen in den **Lernfeldern**

Je nach Kombination der Fächer bei den Kombinationsklausuren kann die Anzahl der schriftlichen Leistungen je Lernfeld variieren. In der nachstehenden Übersicht handelt es sich um eine **Empfehlung von Schwerpunkten**, die sich an der didaktischen Jahresplanung orientiert.

Berufsbezogener Bereich Lernfelder (LF)	Semester					
	1	2.	3.	4.	5.	6.
LF 1	x	X				
LF 2	x	x	x	x		
LF 3	x	X				
LF 4	x	x				
LF 5			x	x		
LF 6			x	x		
LF 7		x	x	X		
LF 8		x	x	X		
LF 9				x	X	
LF 10			x	x	x	
LF 11				x	x	x
LF 12					x	X

In Phasen des Distanzunterrichts bzw. in Fächern, die im Blended Learning unterrichtet werden, kann für eine Klausur alternative Formen verwendet werden. Es bieten sich beispielsweise an:

Portfolio (<https://bit.ly/3iupEvA>), Projekt (z.B. Skizze), umfangreiche, selbstständige Präsentation, Referat, mündliche Prüfungen (als Klausurersatz), aber auch mediale Produkte wie digitale Schaubilder, Blogbeiträge oder Erklärvideos etc. (ggf. mit schriftlicher Erläuterung), (multimediale) E-Books

Die Entscheidung trifft die Bildungsgangkonferenz. Der Fachlehrer/die Fachlehrerin informiert die Schülerinnen und Schüler über die jeweils zugrunde gelegten Bewertungskriterien.

6.3 Sonstige Leistungen im Unterricht

In Anlehnung an Kapitel 4.3 erfolgt die Gewichtung in der Fachschule im Bereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ folgendermaßen:

	Art der sonstigen Mitarbeit	wichtige Aspekte bei der Beurteilung	Anzahl pro Halbjahr	% Gewichtung
	Unterrichtsbeiträge:			ca. 80 %
	Unterrichtsgespräch	- Qualität - Quantität		
	Einzelarbeit	- Prozess - Ergebnis - Ergebnispräsentation		
	Partnerarbeit	- Prozess - Ergebnis - Ergebnispräsentation		
	Gruppenarbeit	- Prozess - Ergebnis - Ergebnispräsentation		
	fakultativ: schriftliche Übungen	- Inhaltlicher Umfang: Stoff der letzten 6 Stunden Zeitlicher Umfang: max. 20 Min.		(ca. 10 – 15 %)
	fakultativ: Referate/Präsentation	- Alternativ zu schriftlicher Übung		(ca. 10 %)
	Hausaufgabe	- Qualität der nicht reproduktiven Hausaufgaben		
	Stundenprotokoll	-		
	Arbeitsmaterialien	-		
	Sonstiges	- Diskussionsverhalten (Zuhören, ausreden lassen, Rhetorik, Kritikfähigkeit)		
Summe:				100 %